



Universität Karlsruhe (TH)

Der Rektor

Amtliche Bekanntmachung

2005

Ausgegeben Karlsruhe, den 8. März 2005

Nr. 3

I n h a l t

Seite

Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für die Masterstudiengänge „Management of Product Development“, „Production and Operations Management“, „Financial Engineering“, „Information Engineering“ und „Integrated Circuit and System Technology“	6
---	----------

**Zulassungssatzung der Universität Karlsruhe (TH) für
die Masterstudiengänge “Management of Product Development”, “Production and Operations
Management”, “Financial Engineering”, “Information Engineering” und “Integrated Circuit and
System Technology”**

vom 25. Januar 2005

Aufgrund von § 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg hat der Senat der Universität Karlsruhe am 29.11.2004 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In den Masterstudiengängen

“Management of Product Development”,
“Production and Operations Management”,
“Financial Engineering”,
“Information Engineering” und
“Integrated Circuit and System Technology”

vergibt die Universität Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 31. Januar eines Jahres bei der Universität Karlsruhe eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,

b) Nachweis darüber, ob der Studienbewerber bzw. die Studienbewerberin an einer in- oder ausländischen Hochschule in den Masterstudiengängen “Management of Product Development”, “Production and Operations Management”, “Financial Engineering”, “Information Engineering” und “Integrated Circuit and System Technology” oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, einer ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung und
2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Abschlusses in einem Studiengang mit insbesondere natur-, ingenieur- oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule für den eine Regelstudienzeit von mindestens dreieinhalb Studienjahren festgesetzt ist oder eines als gleichwertig anerkannten Abschlusses und
3. den Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 600 paper-based TOEFL-test bzw. 250 computer-based TOEFL-test Punkten), soweit nicht die Muttersprache des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin Englisch ist, und
4. studiengangsspezifische Berufserfahrung oder studiengangsspezifische berufspraktische Tätigkeit von in der Regel 3 Jahren, die nach einem Abschluss im Sinne von Ziffer 2 erworben wurden und
5. in der Regel der erfolgreiche Abschluss einer schriftlichen Prüfung zu Fähigkeit und Fertigkeiten des Studienbewerbers bzw. der Studienbewerberin (in der Regel durch den „Graduate Management Admission Test“ (GMAT) mit mindestens 600 Punkten oder den „Graduate Record Examinations“

Test (GRE) mit mindestens einer Punktzahl von 4,5 im Teil „Analytical Writing“ und mindestens 600 Punkten im „Quantitative“ Teil,

6. der erfolgreiche Abschluss eines Gespraches gema § 4 und
7. soweit vorhanden ein Empfehlungsschreiben aus dem beruflichen Umfeld des Bewerbers bzw. der Bewerberin, welches insbesondere auf die bisherige Tatigkeit des Bewerbers bzw. der Bewerberin im Rahmen von Managementaufgaben eingehen sollte; hierzu gehoren auch Ausfuhungen zu der geplanten kunftigen ubernahme von Fuhrungsfunktionen durch den Bewerber bzw. die Bewerberin.

(2) Bei der Bewertung des uberdurchschnittlichen Ergebnisses gema Abs. 1 Nr. 2 konnen insbesondere berucksichtigt werden:

- a) Hochschulabschlussnoten von mindestens 1,5,
- b) fachspezifische Einzelnoten, die uber die Eignung fur das angestrebte Studium Aufschluss geben konnen,
- c) ein Empfehlungsschreiben moglichst von einem Professoren bzw. einer Professorin der Hochschule, an der die Abschlussprufung, die Voraussetzung fur die Zulassung fur diesen Masterstudiengang ist, abgeschlossen wurde; ist dieser Nachweis nicht in deutscher Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten ubersetzung in deutscher Sprache; oder
- d) der Nachweis uber die fachliche Einstufung des Bewerbers bzw. der Bewerberin innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprufung, die Voraussetzung fur die Zulassung fur diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) uber die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlusse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von auslandischen Abschlussen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfallen wird die Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen (ZAB) gehort.

§ 4 Gesprach

(1) Das Auswahlgesprach soll zeigen, ob der Bewerber fur den ausgewahlten Studiengang befahigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprachsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erorterung von Problemen und die Schlussigkeit der Argumentation bewertet.

(2) Das Auswahlgesprach wird in der Regel in der Zeit vom Februar bis April durchgefuhrt. Das Gesprach wird in englischer Sprache durchgefuhrt. Die Bewerber/-innen werden von der Universitat zum Auswahlgesprach rechtzeitig eingeladen. Die Gesprache konnen auch an einem anderen, von der Universitat bestimmten Ort, durchgefuhrt werden.

(3) Der Zulassungsausschuss fuhrt mit jedem Bewerber bzw. jeder Bewerberin ein Gesprach von ca. 30 Minuten. Gruppengesprache mit bis zu funf Bewerbern bzw. Bewerberinnen gleichzeitig sind zulassig. Die Antworten der einzelnen Personen mussen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. Der Zulassungsausschuss kann geeignete Personen bestimmen, die in seinem Auftrag die Gesprache durchfuhren.

(4) uber die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprachs ist ein Protokoll zu fuhren, das von den Mitgliedern des Zulassungsausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren mussen im Protokoll Tag und Ort des Gesprachs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/-innen und die Beurteilungen ersichtlich werden.

(5) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses bewerten nach Abschluss des Gesprachs den Bewerber bzw. die Bewerberin nach Befahigung und Aufgeschlossenheit fur den ausgewahlten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 25 Punkten. Das Gesprach ist erfolgreich im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin mindestens 15 Punkt erreicht hat.

(6) Das Gesprach wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin zu einem Gesprachstermin ohne triftige Grunde nicht erscheint. Der Bewerber bzw. die Bewerberin ist berechtigt, im

nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Zulassungsverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 5 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

a) die in § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und bzw. oder

b) wenn der Bewerber bzw. die Bewerberin den Prüfungsanspruch in den Masterstudiengängen "Management of Product Development", "Production and Operations Management", "Financial Engineering", "Information Engineering" und "Integrated Circuit and System Technology" oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Karlsruhe unberührt.

§ 6 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss für die Studiengänge "Management of Product Development", "Production and Operations Management", besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Weiterhin kann als beratendes Mitglied auf Vorschlag des Zulassungsausschusses der Leiter bzw. die Leiterin des International Department der Universität Karlsruhe an den Sitzungen des Zulassungsausschusses teilnehmen. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und deren Stellvertretung, die Professoren sein müssen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau bestellt.

(2) Abs. 1 gilt analog für die weiteren in § 1 genannten Studiengänge. Dabei werden die Mitglieder a) für die Studiengänge „Financial Engineering“ und „Information Engineering“ vom Fakultätsrat für Wirtschaftswissenschaften und b) für den Studiengang „Integrated Circuit and System Technology“ vom Fakultätsrat für Elektrotechnik und Informationstechnik bestellt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/2006.

Karlsruhe, den 25. Januar 2005

Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)